

FörderBar

OBER
STEIER
STARK

ORTSKERNSTÄRKUNG



Sammlung von regionalen, landes- und bundesweiten sowie EU-Förderprogrammen zur Kofinanzierung von kommunalen Projekten.

Förder- maß- nahme	Lebens!Nah	Start!Klar	Wachstums!Schritt 2021–2027
Förder- stelle	Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft (SFG)	Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft (SFG)	Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft (SFG)
was wird gefördert?	• Maschinen und Anlagen, Büro- und Geschäftsausstattung inkl. digitaler Infrastruktur (z.B. Hardware und Software) • bauliche Maßnahmen • Digitalisierung von Produktions-, Vertriebs-, Marketing- und innerbetrieblichen Prozessen	• Investitionen in Maschinen und Anlagen, Büro- und Geschäftsausstattung • Beratungsleistungen in den Bereichen Betriebswirtschaft, Recht, Innovation, Technologie und Digitalisierung	• Baumaßnahmen und maschinelle Anlagen • Betriebs- und Geschäftsausstattung • immaterielle Investitionen
wer wird gefördert?	Nahversorgungsbetriebe, die Güter bzw. Dienstleistungen des täglichen Bedarfs anbieten und als Klein- oder Kleinbetriebe eingestuft sind.	Innovative kleinst, kleine und mittlere Unternehmen, die bis zu 5 Jahre vor der Antragstellung gegründet oder übernommen wurden	• KMUs • Produktionsbetriebe • Dienstleistungsbetriebe, deren Leistungen sich unmittelbar auf Produktionsprozesse beziehen
wie wird gefördert?	• Investitionsprojekte mit einem Projektvolumen von mind. 20.000 € erhalten max. 20 % der förderfähigen Kosten (max. 15.000 €) • Digitalisierungsprojekte mit einem Projektvolumen von mind. 3.000 € erhalten max. 30 % der förderfähigen Kosten (max. 2.500 €)	• Investitionsprojekte mit max. 150.000 € anrechenbaren Projektkosten erhalten 25 % der förderfähigen Kosten (max. 37.500 €) • Beratungsleistungen mit max. 10.000 € anrechenbaren Projektkosten erhalten 50 % der förderfähigen Kosten (max. 5.000 €)	Die Förderung für Projekte mit Gesamtkosten von mind. 300.000 € beträgt bis zu 30 % der förderfähigen Kosten je nach Betriebsgröße (Anzahl der Mitarbeiter:innen)
wie einreichen?	Die Antragstellung erfolgt online auf dem Förderungsportal der SFG und muss vor Beginn des Projekts erfolgen. Eine Einreichung ist laufend bis auf Widerruf möglich.	Die Antragstellung erfolgt online auf dem Förderungsportal der SFG und muss vor Beginn des Projekts erfolgen. Eine Einreichung ist laufend bis auf Widerruf möglich.	• Die Antragstellung erfolgt online auf dem Förderungsportal der SFG und muss vor Beginn des Projekts erfolgen. • Eine Einreichung ist laufend bis auf Widerruf möglich.
Link	https://www.sfg.at/f/nahversorgung-grosse-investitionen/#Foerderung-Modul	https://www.sfg.at/f/unternehmen-gruenden-beratung/	https://www.sfg.at/f/kmu-investieren-und-wir-zahlen-mit-so-wachsen-ihre-muskeln/
Anmerkung			

Förder- maß- nahme	IBW/EFRE	GründerRaum – Den Gründerraum nachhaltig entwickeln	Wohnen 4.0
Förder- stelle	Land Steiermark: Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung	Abwicklung durch die RM Obersteiermark Ost GmbH: Die Projektfinanzierung basiert auf dem Steiermärkischen Landes- und Regionalentwicklungsgesetz 2018 idgF und dessen Rahmenbedingungen.	Abwicklung durch die RM Obersteiermark Ost GmbH – Die Projektfinanzierung basiert auf dem Steiermärkischen Landes- und Regionalentwicklungsgesetz 2018 idgF und dessen Rahmenbedingungen.
was wird gefördert?	- Die Erarbeitung einer Integrierten räumlichen Entwicklungsstrategie - Maßnahmen und Investitionen zur Stärkung von Orts- und Stadtkernen	Unterstützt wird die Sanierung und Adaptierung von leerstehenden Flächen in Ortszentren zur Nachnutzung bzw. Neuvermietung an KMUs, Start-Ups und Gründer*innen. Voraussetzung für eine Unterstützung ist, dass bereits ein/e zukünftige Mieter*in gefunden wurde.	Unterstützt wird die Entwicklung von Wohnangeboten. Dazu werden Beratungsleistungen (Projektentwicklung, Bauträgersuche, Finanzierung) und Finanzierungsunterstützungen von Konzepten und Machbarkeitsstudien sowie Detail- und Einreichplanungen angeboten.
wer wird gefördert?	- Gebietskörperschaften - Juristische Personen - Personengesellschaften	- Gemeinden, Gemeindeverbände, Gemeindekooperationen - juristische Personen - Personengesellschaften - natürliche Personen	- Gemeinden - In Abstimmung mit der Gemeinde auch andere Projektträger*innen, wie z.B. privatrechtliche und gemeinnützige Bauträger*innen bzw. Genossenschaften
wie wird gefördert?	- Projekte mit Gesamtkosten zwischen 200.000€ und 3 Mio. € werden als förderfähig anerkannt. - Gefördert werden bis zu 50% der förderfähigen Kosten. - Der max. Förderbetrag pro Projekt beträgt 1,5 Mio. €	Unterstützt wird in Form eines Investitionskostenzuschusses in der Höhe von max. 50 % der Gesamtprojektkosten bzw. max. 100.000 €.	Die Höhe der Finanzierungsunterstützung variiert je nachdem, welchen rechtlichen Status der Projektträger hat und nach der Art des jeweiligen Vorhabens.
wie einreichen?	- Die Antragsstellung erfolgt online über das Tool ATES 2021. - Die Einreichung ist laufend bis 31.12.2027 möglich.	Immobilienbesitzer*innen können jederzeit um eine Finanzierungsunterstützung für die Sanierung bzw. Umbau ihrer Immobilie ansuchen. Kontaktaufnahme per Telefon oder E-Mail mit der Regionalmanagement Obersteiermark Ost GmbH, welche dann den gesamten Antragsprozess begleitet.	Gemeinden bzw. Bauträger*innen können jederzeit um eine Unterstützung aus dem Projekt Wohnen 4.0 bei der Regionalmanagement Obersteiermark Ost GmbH ansuchen.
Link	https://www.landesentwicklung.steiermark.at/cms/ziel/179923352/DE/	https://gruenderraum.com/	https://regionalmanagement.obersteiermark.at/wohne_4_0_1/
Anmerkung	- Das Fördergebiet ist eingeschränkt auf die Stadt Graz sowie die Städte und Gemeinden der Steiermark, die im rechtsgültigen Landesentwicklungsprogramm 2009 (LEP) als regionale Zentren oder Nebenzentren eingestuft sind, sowie alle Gemeinden mit einer Bevölkerung von über 10.000 EW. - Das Projekt muss im Orts- und Stadtkern gemäß Abgrenzung der A17 umgesetzt werden.	- Die erhaltene Finanzierungsunterstützung hat mietpreiskürzend gegenüber der im Immobilienpreisspiegel ersichtlichen marktüblichen Miete zu wirken. - Voraussetzungen für eine Finanzierungsunterstützung: Einverständnis der Standortgemeinde, frühzeitige Abstimmung mit der Abteilung 17 bei kommunalen Vorhaben, Beschlussfassung durch die Regionalversammlung.	- Voraussetzungen für eine Finanzierungsunterstützung: Einverständnis der Standortgemeinde, frühzeitige Abstimmung mit der Abteilung 17 bei kommunalen Vorhaben, Beschlussfassung durch die Regionalversammlung. - Entwicklung eines leerstehenden oder untergenutzten Gebäudes in Ortszentren oder ergänzende und abgestimmte Nachverdichtungen im Orts-/Stadtkern

Förder- maß- nahme	Planungspool	
Förder- stelle	RM Obersteiermark Ost GmbH – Die Projektfinanzierung basiert auf dem Steiermärkischen Landes- und Regionalentwicklungsgesetz 2018 idgF und dessen Rahmenbedingungen.	
was wird gefördert?	Expertisen, Machbarkeitsanalysen, Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Infrastrukturplanungen, Beteiligungsprozesse etc. für regionale/kommunale Projekte sowie Unterstützungsleistungen für die Akquise anderweitiger Fördermittel. Themenschwerpunkte sind hierfür beispielsweise Infrastruktur und Daseinsvorsorge.	
wer wird gefördert?	Gemeinden bzw. 100 % Tochterunternehmen von Gemeinden	
wie wird gefördert?	Die Höhe der Unterstützung wird im Einzelfall je nach Mittelverfügbarkeit festgelegt.	
wie einreichen?	Gemeinden können jederzeit um eine Unterstützung aus dem Planungspool bei der Regionalmanagement Obersteiermark Ost GmbH ansuchen.	
Link	Anfragen an die Regionalmanagement Obersteiermark Ost GmbH https://regionalmanagement.obersteiermark.at/expertise_fuer_die_region/	
Anmerkung	Voraussetzung für eine Finanzierungsunterstützung ist eine Beschlussfassung des Vorhabens durch die Regionalversammlung der östlichen Obersteiermark.	